



Minimalanforderungen an Expertisen

Das Gutachten für eine Jacht, die im Schweizerischen Jachtregister eingetragen werden soll, muss folgende Informationen enthalten:

- 1. Angaben (Name, Vorname, Anschrift) und berufliche Qualifikationen/Tätigkeit des Experten/der Expertin** (z.B. Schiffbau- oder -betriebsingenieurIn, NautikerIn, BootsbauerIn, BesichtigterIn einer Klassifikations- oder Versicherungsgesellschaft, InspektorIn einer Schifffahrtsbehörde ö.ä.).
- 2. Allgemeine Informationen zur Besichtigung der Jacht** (Ort und Datum, im Wasser oder auf dem Trockenen, Teilnehmende).
- 3. Allgemeine Beschreibung der Jacht** (Typ, Bauwerft, Baujahr, Schale/Rumpfnummer, Baumaterial, Länge, Breite, Tiefgang, Verdrängung, Segelfläche, Motor-Typ, -Nummer und -Leistung, Brennstoff, allfällige Zulassung im Herstellerland).
- 4. Technische Beschreibung der Jacht** (Rumpf, Rigg, Segel, Deckausrüstung, Ankereinrichtung, Motor, Navigationsinstrumente, elektrische Anlage, Gasanlage, Steuerung, Lenzeinrichtung, Seeventile, Tanks, Innenausbau, Feuerlöscheinrichtung, etc.).
- 5. Bericht über den Zustand der Jacht zum Zeitpunkt der Besichtigung und Auflistung allfälliger Mängel.**
- 6. Ausrüstung der Jacht** (Vollständigkeit, Zustand der allgemeinen und der Seenotausrüstung).
- 7. Erklärung des Experten/der Expertin, dass die Jacht im gegenwärtigen Zustand ohne Vorbehalte für Fahrten über die Hohe See geeignet ist** (falls das Schiff nicht uneingeschränkt seetüchtig ist, Erwähnung der Einschränkung: z.B. Küstenfahrt mit Angabe der maximalen Distanz zur Küste in Meilen).
- 8. Haftpflichtversicherung** (der Experte/die Expertin muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen; das SSA kann eine Kopie der Police verlangen).
- 9. Ausstellungsdatum des Gutachtens, Unterschrift des Experten/der Expertin und falls vorhanden Firmenstempel und Handelsregister-/Zulassungsnummer.**

Die Seetüchtigkeit einer Jacht muss ständig gegeben sein. Wird eine Jacht dauernd seeuntüchtig, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin die Streichung aus dem Jachtregister zu beantragen.

Bei der Verlängerung von Flaggenscheinen (Gültigkeit von drei Jahren) ist erneut der Nachweis der Seetüchtigkeit zu erbringen. Die Expertise hat formal den hier aufgestellten Minimalanforderungen zu genügen; materiell kann mit dem Verweis auf die Vorexpertisen und dem Beschrieb des zwischenzeitlichen, gehörigen Unterhalts das Weiterbestehen der Seetüchtigkeit bestätigt werden.